

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.12.1974

Geschäftszahl

2052/74

Rechtssatz

Die Zurückziehung eines Ansuchens iSd § 353 GewO 1973 (auch Änderung der Betriebsanlage) kommt nicht dem Verzicht auf die erhobene Berufung gleich. Die Berufungsbehörde muß daher gemäß § 66 Abs 4 AVG 1950 auf Grund des selbständig festgestellten Sachverhaltes den vor ihr durch eine zulässige und fristgerechte Berufung angefochtenen Bescheid beheben.